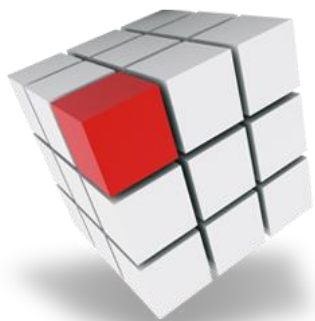


Vergabebedingungen

**Aufstellung und Betreuung von Druckern und
Multifunktionsgeräten**

für die

Stadt Überlingen



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
Vorbemerkungen.....	2
Eigentumshinweis.....	2
Bezeichnungen.....	2
1. Verfahrensart.....	3
2. Vertragslaufzeit.....	3
3. Aufteilung in Lose.....	3
4. Vertraulichkeit.....	3
5. Datenschutz im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens.....	4
6. Informationen zur ausschreibenden Stelle.....	4
6.1. Ausschreibende Stelle / Ansprechpartner für Verfahrensfragen.....	4
6.2. Externe Unterstützung der Vergabestelle.....	4
7. Fristenangaben.....	5
7.1. Fristen für Fragen zum Vergabeverfahren / Hinweise auf Unklarheiten und Mängel in den Vergabeunterlagen.....	5
7.2. Angebotsfrist.....	5
7.3. Zuschlagserteilung, Binde- und Wartefrist.....	5
8. Form der Angebote und Einreichung.....	6
9. Vollständigkeit.....	6
10. Nebenangebote / mehrere Hauptangebote.....	6
11. Vergütung / Kostenerstattung für die Teilnahme am Vergabeverfahren.....	7
12. Bietergemeinschaft, Mehrfachbeteiligung.....	7
13. Eignungsleihe.....	8
14. Schutzrechte.....	8
15. Sprache.....	8
16. Nachfordern von Erklärungen und Nachweisen.....	8
17. Handhabung der A-Anlagen.....	9
18. Angebotsprüfung / -bewertung.....	9
18.1. Prüfung der Eignung von Bietern / Anlagen.....	9
18.2. Zuschlagskriterien und Wertungsmethode.....	11
18.2.1. Preisermittlung und Prüfung Angemessenheit der Preise (Kennzahl P)	11
18.2.2. Bewertungskriterien (Kennzahl L).....	12
18.2.3. Ausschlusskriterien.....	15

Vorbemerkungen

Eigentumshinweis

Die Vergabeunterlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebotes verwendet werden. Eine Veröffentlichung (auch auszugsweise) oder Weitergabe an Dritte nach Ablauf der Angebotsfrist durch Bieter / AN ist ohne ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet. Innerhalb der Angebotsfrist ist eine Weiterleitung der Unterlagen durch den Bieter an Mitglieder einer Bietergemeinschaft, Nachunternehmer oder Refinanzierer möglich.

Die Bieter sind verpflichtet, die Vergabeunterlagen nach Beendigung des Vergabeverfahrens auf eigene Kosten zu vernichten.

Bezeichnungen

Die an der Ausschreibung teilnehmenden Unternehmen werden bis zum Abschluss des Verfahrens durch Zuschlagserteilung als Bieter bezeichnet. Für die Phase der Vertragsdurchführung wird das bezuschlagte Unternehmen als Auftragnehmer – abgekürzt AN – bezeichnet.

Der Auftraggeber wird in den Vergabeunterlagen mit AG bezeichnet.

Vergabebedingungen

1. Verfahrensart

Das Vergabeverfahren wird als offenes Verfahren gem. § 119 Abs. 1, 2 GWB in Verbindung mit § 14 Abs. 1, 2 VgV, § 15 VgV durchgeführt.

2. Vertragslaufzeit

Der Vertrag beginnt mit Zuschlagserteilung. Er endet 60 Monate nach dem ersten Kalendertag des Folgemonats, der auf den Abschluss des Rollouts folgt. Geplanter Start der Laufzeit ist der 01.12.2026. Der Auftragnehmer hat den Abschluss des Rollouts schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Nach der Anzeige werden Auftraggeber und Auftragnehmer gemeinsam den Abschluss des Rollouts schriftlich oder in Textform feststellen. (Gesamtabnahme) Der Vertrag verlängert sich nicht automatisch. Der Auftraggeber kann jedoch von einer einmaligen optionalen Verlängerung um weitere 12 Monate Gebrauch machen. Er muss dies spätestens 3 Monate vor dem Ende der Laufzeit schriftlich erklären.

3. Aufteilung in Lose

Die in den Vergabeunterlagen beschriebenen Leistungen werden aufgrund der technischen Anforderungen sowie der damit verbundenen prozessualen und logistischen Komplexität in einem Los abgefragt.

4. Vertraulichkeit

Sämtliche Unterlagen der Ausschreibung sind vertraulich zu behandeln und dürfen ausschließlich zur Erstellung des Angebots genutzt werden. Eine Veröffentlichung – auch in Teilen – ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der ausschreibenden Stelle zulässig.

Dies gilt ebenso für eine Weitergabe an externe Dritte. Nicht als Dritte gelten Unterauftragnehmer sowie Mitglieder einer Bietergemeinschaft und Refinanzierer.

Alle Informationen, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Planungen, Erfahrungen, Erkenntnisse oder technische Ausführungen, die der Bieter im Rahmen des Vergabeverfahrens erhält oder während der späteren Zusammenarbeit einsehen kann, dürfen ausschließlich zum Zweck der Teilnahme am Verfahren und ggf. zur Vertragserfüllung eingesetzt werden. Während des gesamten Vergabeverfahrens, über die Vertragslaufzeit hinweg und auch darüber hinaus sind diese Informationen vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an unbefugte Personen weitergegeben werden.

Vergabebedingungen

Bei einem Verzicht auf die Angebotsabgabe sind sämtliche Vergabeunterlagen zu vernichten bzw. zu löschen.

5. Datenschutz im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens

Die im Angebot enthaltenen personenbezogenen Daten sowie weitere Angaben können vom Auftraggeber und seinen Beauftragten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Eine Weitergabe dieser Daten an weitere Stellen (z. B. Betreiber elektronischer Plattformen, externe fachliche oder rechtliche Berater) erfolgt ausschließlich unter Beachtung der geltenden Datenschutzvorschriften. Die Bieter werden gebeten, ihre im Projekt eingesetzten Mitarbeitenden über die Erhebung und Speicherung der relevanten Daten (z. B. Name, dienstliche Kontaktdaten) zu informieren.

Mit der Abgabe des Angebots bestätigt der Bieter insbesondere, dass er die erforderlichen Einwilligungen der betroffenen Personen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO eingeholt hat und seinen Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO nachgekommen ist. Dies gilt sowohl für die eigenen Beschäftigten des Bieters (z. B. benannte Ansprechpersonen) als auch für Mitarbeiter anderer Unternehmen (z. B. Kontaktpersonen bei Referenzstellen).

6. Informationen zur ausschreibenden Stelle

6.1. Ausschreibende Stelle / Ansprechpartner für Verfahrensfragen

Stadt Überlingen
Organisation und IT
Münsterstraße 15-17
88662 Überlingen

6.2. Externe Unterstützung der Vergabestelle

Für die technische Beratung wurde die mc² management consulting GmbH, Heuchelheim, hinzugezogen. Aus diesem Grund erhalten die dort eingesetzten Mitarbeiter ebenfalls Zugriff auf die eingereichten Unterlagen. Sie unterliegen hinsichtlich aller Informationen zu den Bietern und deren Angeboten der Verschwiegenheitspflicht. Mit der Abgabe eines Angebots erklären sich die Bieter mit dieser Vorgehensweise im Sinne des Schutzes ihrer Interessen einverstanden.

7. Fristenangaben

7.1. Fristen für Fragen zum Vergabeverfahren / Hinweise auf Unklarheiten und Mängel in den Vergabeunterlagen

Der Bieter hat die Vergabeunterlagen unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit, Lesbarkeit sowie mögliche Unstimmigkeiten oder Fehler zu prüfen. Sollten nach Auffassung des Bieters Unklarheiten oder Mängel vorliegen, ist die Vergabestelle ohne Verzögerung und vor Abgabe des Angebots darüber zu informieren bzw. eine entsprechende Bieterfrage zu stellen.

Bieterfragen können bis zu dem in der Bekanntmachung oder der Angebotsaufforderung genannten Termin über die elektronische Vergabeplattform (aumass.de) eingereicht werden. Die Vergabestelle behält sich vor, nach diesem Termin eingehende Fragen als verspätet zu werten und nicht mehr zu beantworten.

Schriftliche Fragen außerhalb der Vergabeplattform, (fern-)mündliche Anfragen, per Fax oder per E-Mail eingereichte sowie verspätete Rückfragen werden nicht berücksichtigt. Eine Eingangsbestätigung für eingereichte Fragen wird nicht erteilt.

Sämtliche Fragen zur Ausschreibung sowie die hierzu erteilten Antworten und gegebenenfalls ergänzende Informationen werden allen Bietern in anonymisierter Form über die Vergabeplattform zur Verfügung gestellt. Die Bieter sind angehalten, sich über die in der Bekanntmachung genannte Adresse der Vergabeplattform eigenständig über neue Antworten zu informieren. Die Vergabestelle kann Bieter über die von ihnen angegebene E-Mail-Adresse über neu bereitgestellte Antworten benachrichtigen; ein Anspruch auf diese Information besteht jedoch nicht. Es wird daher empfohlen, vor Abgabe des finalen Angebots zu prüfen, ob weitere Antworten veröffentlicht wurden.

Eventuelle Verfahrensrügen sind eindeutig als solche zu kennzeichnen.

7.2. Angebotsfrist

Das Angebot ist bis zu dem in der Angebotsaufforderung genannten Termin form- und fristgerecht über die Vergabeplattform einzureichen

7.3. Zuschlagserteilung, Binde- und Wartefrist

Der Zuschlag wird voraussichtlich bis zu dem genannten Termin für die Bindefrist erteilt. Die Gültigkeit des jeweiligen Angebots (Bindefrist) ergibt sich aus dem Angebotsschreiben und muss

Vergabebedingungen

mindestens bis zur Zuschlagserteilung bestehen. Der Vertrag kommt mit Zuschlagserteilung zu-
stande.

Mindestens 10 Kalendertage vor der Zuschlagserteilung erfolgt die Mitteilung an die Bieter gemäß
§ 134 Absatz 2 Satz 2 GWB.

8. Form der Angebote und Einreichung

In diesem Vergabeverfahren ist ausschließlich die Abgabe digitaler Angebote zugelassen. Ange-
bote sind in Textform nach § 126b BGB einzureichen (vgl. § 53 Abs. 1 VgV). Sie müssen nicht
mit einer elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdiensteigesetz (VDG) versehen sein.

Die Abgabe von Angeboten in Papierform ist ausgeschlossen. Ebenso ist die Abgabe von Ange-
boten ausschließlich auf einem Datenträger (z.B. USB-Stick, CD-ROM), per E-Mail oder Fax un-
zulässig.

Voraussetzung für die Abgabe eines elektronischen Angebotes ist die einmalige Registrierung
auf der Vergabepattform. Die Registrierung und Verfahrensteilnahme ist für Unternehmen kos-
tenfrei. Für den Zugang zur Auftragsbekanntmachung und zu den Vergabeunterlagen ist keine
Registrierung erforderlich.

Nur ordnungsgemäß registrierte am Verfahren teilnehmende Unternehmen werden automatisch
über Änderungen an den Vergabeunterlagen oder über Antworten auf Fragen zum Vergabever-
fahren informiert. Nicht registrierte Unternehmen müssen von sich aus sicherstellen, sich über
den Stand des Verfahrens und etwaige Änderungen der Vergabeunterlagen unterrichtet zu hal-
ten.

9. Vollständigkeit

Das Angebot ist in allen Teilen vollständig einzureichen. Sämtliche geforderten Leistungsmerk-
male sind anzubieten und in der Preiszusammenstellung zu berücksichtigen. Alle im Zusammen-
hang mit der Auftragsdurchführung entstehenden Nebenkosten sind in die Preiskalkulation
einzubeziehen, sofern sie im Preisblatt nicht gesondert abgefragt werden.

10. Nebenangebote / mehrere Hauptangebote

Nebenangebote sowie die Abgabe mehrerer Hauptangebote sind nicht zulässig.

11. Vergütung / Kostenerstattung für die Teilnahme am Vergabeverfahren

Für die Erstellung des Angebots sowie die Teilnahme am Vergabeverfahren wird keine Vergütung gewährt. Mit Abgabe des Angebots verzichtet der Bieter auf die Geltendmachung entstandener oder künftig entstehender Kosten im Zusammenhang mit der Angebotserstellung und der Verfahrensbeteiligung. Dies gilt auch für den Fall einer Aufhebung des Vergabeverfahrens.

Mit Einreichung des Angebots erkennt der Bieter diese Regelung an.

12. Bietergemeinschaft, Mehrfachbeteiligung

Jede beabsichtigte oder bereits vorgenommene Änderung der Zusammensetzung einer bestehenden Bietergemeinschaft (Eintritt, Austritt oder Austausch von Mitgliedern) oder die Neubildung einer solchen nach Ablauf der Angebotsfrist ist der Vergabestelle unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Eine Veränderung oder Neubildung einer Bietergemeinschaft nach Angebotsabgabe kann gemäß vergaberechtlicher Rechtsprechung unzulässig sein und zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen. Nach erfolgter Anzeige behält sich die Vergabestelle eine entsprechende Prüfung vor.

Bieter haben die rechtlichen, insbesondere vergabe- und kartellrechtlichen Voraussetzungen für die Bildung einer Bietergemeinschaft zu beachten, zu prüfen und einzuhalten. Jeder Bieter – auch als Mitglied einer Bietergemeinschaft – ist verpflichtet, eigenständig die sachlichen und rechtlichen Anforderungen für die Teilnahme am Verfahren zu prüfen.

Der in der Bietergemeinschaftserklärung benannte bevollmächtigte Vertreter ist alleiniger Ansprechpartner für den Auftraggeber. Sofern nicht ausdrücklich abweichend geregelt, sind sämtliche Angebote und Rechnungen durch den bevollmächtigten Vertreter im Namen der Bietergemeinschaft einzureichen. Aus diesen Unterlagen muss eindeutig hervorgehen, dass sie im Namen der Bietergemeinschaft gestellt werden. Zahlungen an diesen haben gegenüber allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft schuldbefreiende Wirkung.

Im Falle einer mehrfachen Beteiligung eines Bewerbers oder Bieters an derselben Ausschreibung (z. B. als Einzelbieter sowie als Mitglied einer Bietergemeinschaft oder als Unterauftragnehmer) ist mit Angebotsabgabe der Nachweis zu erbringen, dass keine wettbewerbsverfälschende Konstellation besteht. Andernfalls sind sämtliche dem Bieter zuzurechnenden Angebote nach § 42 VgV von der Wertung auszuschließen.

13. Eignungsleihe

Nimmt der Bieter im Rahmen einer Eignungsleihe gemäß § 47 VgV die Kapazitäten eines Unterauftragnehmers in Anspruch, hat er sowohl die entsprechende Eignung als auch die tatsächliche Verfügbarkeit der erforderlichen Mittel mit dem Angebot nachzuweisen.

Im Falle einer Auftragserteilung trägt der Bieter die alleinige Verantwortung für die ordnungsgemäße und fachgerechte Leistungserbringung.

14. Schutzrechte

Der Bieter hat anzugeben, ob für den Gegenstand des Angebots gewerbliche Schutzrechte bestehen oder beantragt wurden – sei es durch ihn selbst oder durch Dritte. Ebenso ist anzugeben, wenn beabsichtigt ist, Angaben aus dem Angebot zur Anmeldung eines Schutzrechts zu nutzen.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) können Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse in den Angebotsunterlagen deutlich als solche gekennzeichnet werden.

15. Sprache

Das Angebot ist in deutscher Sprache einzureichen.

Die gesamte Kommunikation mit dem Auftraggeber im Vergabeverfahren hat mündlich und schriftlich in deutscher Sprache (Sprachniveau B2 nach GER) zu erfolgen. Das erforderliche Sprachniveau während der Leistungserbringung ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung.

16. Nachfordern von Erklärungen und Nachweisen

Für den Nachweis der Erfüllung von Eignungs- oder Wertungskriterien sind die geforderten Angaben in den dafür vorgesehenen Feldern und Anlagen zu machen. Es liegt in der Verantwortung des Bieters, alle Informationen bereitzustellen, die der Vergabestelle eine nachvollziehbare Prüfung der Kriterien ermöglichen.

Fehlende Erklärungen, Angaben oder Nachweise können zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen.

Der Auftraggeber behält sich jedoch vor, Bieter gemäß § 48 Abs. 7 VgV aufzufordern, eingereichte Eignungsnachweise innerhalb einer gesetzten Frist zu erläutern. Ebenso wird gemäß § 56 Abs. 2 VgV die Nachforderung von Erklärungen oder Nachweisen vorbehalten, die bis zum Ablauf der Angebotsfrist nicht vorgelegt wurden.

Vergabebedingungen

Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen zur Wirtschaftlichkeitsbewertung ist ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Preisangaben, sofern es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, die den Gesamtpreis oder die Wertungsreihenfolge nicht verändern und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen (§ 56 Abs. 3 VgV). Wesentliche Preisangaben sind hingegen von der Nachforderung ausgeschlossen.

Werden nachgeforderte Erklärungen, Angaben oder Nachweise nicht fristgerecht eingereicht, führt dies zum Ausschluss vom weiteren Vergabeverfahren.

17. Handhabung der A-Anlagen

Vom AG geforderte Erläuterungen zur Ausgestaltung von bestimmten, im Leistungsverzeichnis und in den A-Anlagen angefragten Kriterien, die vom Bieter detaillierter (z.B. als Konzept oder Vorgehensweise) ausformuliert werden müssen, sind in den A-Anlagen auszufüllen. Wenn der Platz nicht ausreicht, dann müssen die weiteren Ausführungen in einer **B-Anlage** aufgeführt werden. **Der reine Verweis auf eine Broschüre / einen Katalog reicht nicht aus und kann nicht bewertet werden.** Die B- Anlage hat der Bieter selbst zu erstellen.

Er hat hierbei folgende Dinge zu beachten:

1. Die Beschreibungen sind verständlich und inhaltlich zusammenfassend in deutscher Sprache darzustellen.
2. Handbücher und Broschüren dienen hierbei allenfalls als Ergänzung zur Beschreibung der B-Anlage und fließen nicht in die Bewertung ein.
3. Sofern Handbücher oder Broschüren bewertungsrelevante Inhalte enthalten, sind die betreffenden Texte und Abbildungen in die B-Anlage einzufügen.

18. Angebotsprüfung / -bewertung

Der AG richtet sich bei der Prüfung und Wertung der Angebote nach dem IV. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB). Formal oder inhaltlich auszuschließende Angebote bleiben gem. § 57 VgV bei der Wertung der Wirtschaftlichkeit unberücksichtigt. Gleiches gilt bei Angeboten von Bietern, welche nicht die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderliche Eignung besitzen.

18.1. Prüfung der Eignung von Bietern / Anlagen

Öffentliche Aufträge werden an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht nach den §§ 123 oder 124 GWB ausgeschlossen worden sind (§ 122 GWB). Die Eignung der Bieter wird anhand der festgelegten Eignungskriterien durchgeführt, diese dürfen die

Vergabebedingungen

Befähigung zur Berufsausübung, die finanzielle und wirtschaftliche, sowie die fachliche und technische Leistungsfähigkeit der Bieter betreffen. Mit dem Angebot vorzulegen sind zusätzlich zu den Angaben in den Dokumenten „Aufforderung zur Angebotsabgabe für Lieferleistungen“ und „Angebot für Lieferleistungen“:

Mit dem Angebot vorzulegen sind:

- Ausgefüllte Anlage C.01 Referenzen. Alle Referenzen müssen Angaben des Namens des AG, Kontaktdaten des AG, Bezeichnung und Standort, Zeitraum, Gesamtauftragswert, Kurzbeschreibung der Art und des Umfangs, besondere Umstände, Eigenleistung vs. Kooperation und sonstige Angaben machen. Fehlen Angaben (z.B. Telefonnummer des Kontaktes oder der Name) wird die Referenz nicht berücksichtigt. Angaben zu realisierten Referenzprojekten, aus den seit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung vergangenen **60** Monaten, bei denen in Art und Umfang mit der vorliegend ausgeschriebenen Leistung (vgl. Vergabeunterlagen) vergleichbare Leistungen durchgeführt wurden oder werden. Benennung von mindestens 3 verschiedenen Projekten, wovon 1 Referenz folgenden Mindestumfang haben muss:
 - Lieferung und Installation von in Summe aller Standorte min. 100 Systemen an räumlich getrennten Standorten
 - Abrechnungsmodell Hardwaremiete und Clickpreis
 - Einsatz von Softwarelösungen zum Pull-Printing, Gerätemanagement / OCR / automatischer Verbrauchsmaterialbestellung
 - Erbringung von Serviceleistungen (Reparatur und Wartung) durch herstellerqualifiziertes Technikpersonal
 - Hinweis: Die oben genannten Bedingungen sind Mindestbedingungen, die mindestens ein Referenzprojekt enthalten muss. Eine Nichterfüllung der Mindestbedingungen führt zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren.
- Der Bieter verfügt über folgende Zertifizierung in mindestens seinen Geschäftsbereichen, die den Vertrieb von Druckern und Multifunktionsgeräten umfassen:
 - ISO 9001 Qualitätsmanagement
 - ISO 27001 Informationssicherheit

Gleichwertige Zertifizierungen / Maßnahmen werden ebenfalls akzeptiert.

- Qualifizierung der eingesetzten Servicetechniker, zu belegen durch eine aussagekräftige Eigenerklärung, z.B. über erfolgreich absolvierte Herstellerschulungen oder den entsprechenden Partnerstatus (z.B. Gold, Premium, Titanium o.ä.) beim angebotenen Hersteller bzw. durch eine Herstellerzertifizierung.

Vergabebedingungen

Bei Bietergemeinschaften sind die Nachweise der Leistungsfähigkeit und Fachkunde für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft entsprechend dem Umfang der übernommenen Aufgaben vorzulegen.

18.2. Zuschlagskriterien und Wertungsmethode

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot im Sinne des besten Preis-Leistungsverhältnisses erteilt.

Die Bewertung der Angebote erfolgt nach der erweiterten Richtwertmethode (UfAB 2018) Dieser Wertungsmethode folgend, erfolgt die Bewertung in mehreren Wertungsschritten:

Zunächst wird eine Kennzahl L/P für das Preis-Leistungsverhältnis der Angebote ermittelt.

$L/P = \text{Leistungspunkte} / \text{Gesamtwertungspreis}$

L = die Summe der Leistungspunkte aus der Bewertungsmatrix Anlage A.5 & dem Testplan;

P = die Summe aller Preise aus der Preismatrix Anlage A.4

Der höchste Wert L/P (max.) stellt das Angebot mit dem besten Preis-Leistungsverhältnis dar. Alle Angebote, die in dem Korridor zwischen L/P (max.) und L/P (max.) -10% liegen, kommen für den Zuschlag in Betracht. Die Endauswahl zwischen diesen Angeboten erfolgt anhand der höchsten Leistungspunkte.

18.2.1. Preisermittlung und Prüfung Angemessenheit der Preise (Kennzahl P)

Für die geforderte Geräteklasse müssen in der Anlage A.4 Preismatrix jeweils separate Monatspreise für die geforderten Bestandteile: Hard- und Software, erforderliche Services sowie Seitenpreise je Geräteklasse angegeben werden. Bei Farbgeräten muss jeweils ein Preis für eine Monochrom- und eine Farb-Seite (auch: mono/color) angegeben werden. Mit den Preisangaben sind alle in dieser Leistungsbeschreibung geforderten Leistungen vollständig abgegolten.

Sollten Bieter keine fixen Servicepreise angeben können, da diese in den variablen Kosten (Clickpreise) enthalten sind, so müssen die Zellen für die Servicerate mit dem Wert 0,00 € gefüllt werden.

Die monatsbezogenen Einzelpreise für Hardware, Software und Service werden mit der jeweiligen Geräteanzahl und den angefragten 60 Monaten multipliziert. Die Preise für die Verlängerungsoption sind entsprechend mit jeweils 12 Monaten zu berechnen. Der jeweilige Seitenpreis jeder Geräteklasse wird mit dem angegebenen monatlichen und geschätzten Ausgabevolumen und der angefragten Gesamtlaufzeit (60 + 12 = 72) multipliziert.

Vergabebedingungen

Die Ergebnisse dieser Multiplikationen werden zum Gesamtwertungspreis (GWP) addiert, im Preisblatt geschieht dies über hinterlegte Formeln. Der GWP wird als Grundlage zur Auswertung gemäß der „erweiterten Richtwertmethode“ herangezogen.

18.2.2. Bewertungskriterien (Kennzahl L)

Die Kennzahl L für die Leistungspunkte wird ermittelt, indem verschiedene Fragen der Anlagen „A.2 Generelle Anforderungen“ und A.3 „Gerätespezifische Anforderungen“ des vom Bieter darzustellenden Angebots mit Punkten bewertet werden. Hierbei werden die Fragen unterschieden in **qualitative** und **quantitative** Fragen. Die Zugehörigkeit der Fragen ist in den entsprechenden Anlagen markiert. Die maximal erreichbare Punktzahl ist abhängig von der Wichtigkeit der einzelnen Frage (definiert in der Anlage A.5). Die erreichten Punkte innerhalb der jeweiligen Kategorie werden addiert.

Je nach Bedeutung der jeweiligen Kategorie wird diese Punktzahl mit einer Gewichtung versehen, die in der Anlage „A.5 Bewertungsmatrix“ ausgewiesen ist.

Insgesamt sind max. 100 Punkte erreichbar.

Qualitative Fragen:

Die Bewertung aller Fragen, welche lediglich mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten sind, erfolgt anhand des folgenden Maßstabs:

Darstellung der Bewertung	Punkte
Die angefragte Funktionalität oder Leistung werden geliefert. „Ja“	Volle Punktzahl
Die angefragte Funktionalität oder Leistung werden nicht geliefert oder sind nicht verfügbar, ungenügende Darstellung, lässt die geforderte Leistungserfüllung nicht erwarten. „Nein“	Keine Punkte

Die Bewertung aller Fragen, welche mit einer Beschreibung, einem Konzept oder einer textlichen Ausarbeitung beantwortet werden sollen, erfolgt anhand des folgenden Maßstabs:

Darstellung der Bewertung	Punkte
Die Darstellung weist sehr gute fachliche Qualität auf und lässt erwarten, dass die Leistungsziele vollständig und problemlos erreicht werden oder punktuell sogar übertroffen werden.	Volle Punktzahl
Die Darstellung weist zufriedenstellende Qualität auf und lässt erwarten, dass die Leistungsziele annähernd erreicht werden können.	Halbe Punktzahl

Vergabebedingungen

Die Darstellung weist zahlreiche gravierende Mängel auf oder ist fachlich ungenügend und lässt erwarten, dass die Leistungsziele nicht erreicht werden.	Keine Punkte
---	--------------

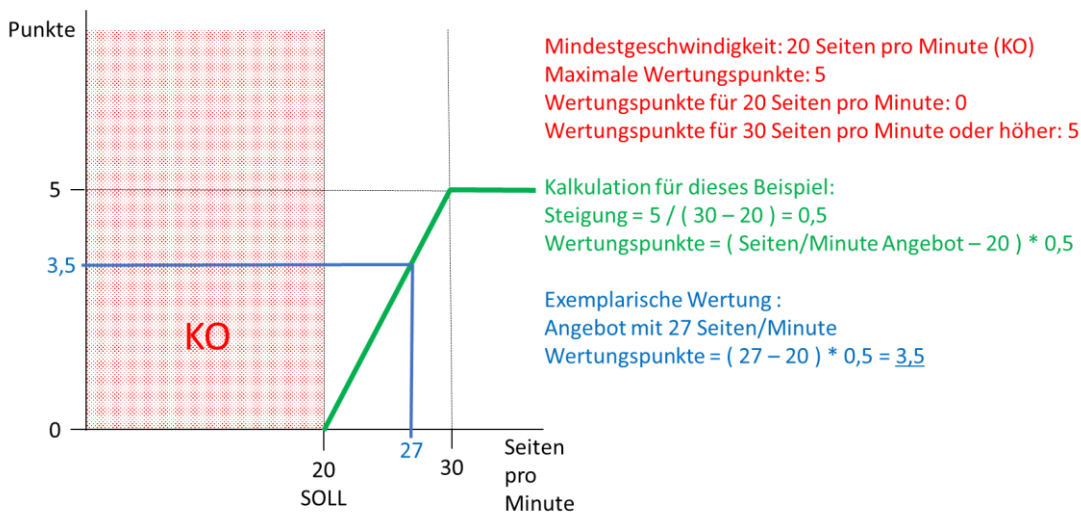
Quantitative Fragen:

In den Anlagen A.2 und A.3 werden zum Teil Wertangaben gefordert. Abhängig vom abgefragten Parameter ist ein höherer Wert (z.B. Druckgeschwindigkeit) oder niedrigerer Wert (z.B. Zeit zum Druck der ersten Seite) für den Auftraggeber von Vorteil. Es werden für wichtige Parameter Wertungspunkte vergeben. Angebote welche einen Sollwert (KO) nicht erreichen, werden unabhängig von der Wertung ausgeschlossen.

Zur Kalkulation wird in Anlage A.5 die jeweilige maximale Anzahl an Wertungspunkten und der zugehörige maximale bzw. minimale Wert angegeben. Angebote dürfen besser als diese maximalen oder minimalen Werte sein, bekommen dafür aber nur die maximale Punktzahl.

Die folgenden Beispiele dienen der Erläuterung der Verfahrensweise.

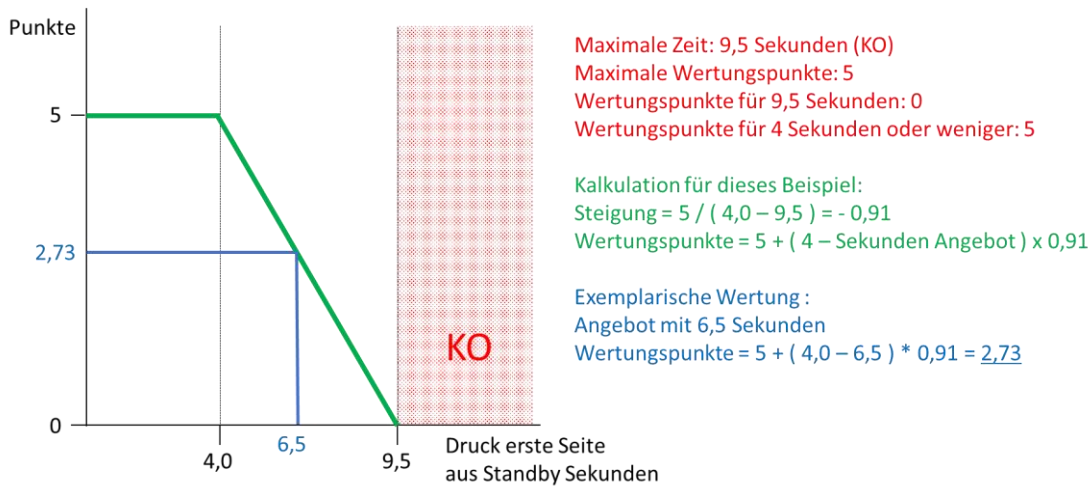
Bewertung für „mehr ist besser“:



Quantitative Bewertung „mehr ist besser“: Beispiel zur Erläuterung

Bewertung für „weniger ist besser“:

Vergabebedingungen



Quantitative Bewertung „weniger ist besser“: Beispiel zur Erläuterung

Bewertung elektrisch Gesamtleistung („Flottenverbrauch“)

Der in Frage 504 der Anlage A.2 ‚Generelle Anforderungen‘ / ‚Umwelt und Gesundheit‘ abgefragte Wert ist die kalkulierte, wöchentliche elektrische Gesamtleistung der angefragten Geräteflotte. Sie wird aus der Multiplikation des spezifizierten Stromverbrauchs pro Woche, gemäß DE-UZ 219 (Blauer Engel) des angebotenen Gerätemodells einer Gerätekategorie, mit der in Anlage A.3 angegebenen Stückzahl der jeweiligen Kategorie berechnet. Die wöchentlichen Gesamtleistungen der einzelnen Gerätekategorien werden zur wöchentlichen Gesamtleistung der gesamten Geräteflotte aufaddiert.

$$P_{\text{Flotte}} = \sum_{k=1}^n (P_{\text{TEC},k} * X_k)$$

- P_{Flotte} Wöchentlicher Energieverbrauch der angefragten Geräteflotte
- $P_{\text{TEC},k}$ Verbrauch pro Woche des jeweiligen Gerätemodells der Kategorie k
- X_k Geforderte Stückzahl an Geräten in der jeweiligen Kategorie k
- k Gerätekategorien 1 bis n (**Anlage A.3**, 1 = FD1, 2 = MFG1, usw.)

Die Verbrauchswerte der angebotenen Gerätemodelle sind über ein Datenblatt, Umweltdatenblatt o.ä. nachzuweisen.

Die Kalkulation der Wertungspunkte erfolgt entsprechend der vorherigen Verfahrensweise. Nur wäre die Vorhersage von Sollwert und maximalem Wert sehr aufwändig. Als Ausgangswert der Kalkulation dient das Angebot mit dem niedrigsten Flottenverbrauch. Der kalkulatorische Grenzwert ist 20% über dem niedrigsten angebotenen Flottenverbrauch. Das beste Angebot erhält die maximale Punktzahl. Angebote mit 20% oder höher über dem niedrigsten Wert erhalten null Punkte.

Hier ein Beispiel zur Erläuterung:

Vergabebedingungen

Angebot A: 145 kWh/Woche

Angebot B: 167 kWh/Woche

Angebot C: 138 kWh/Woche

Angebot D: 153 kWh/Woche

Maximale Wertungspunkte: 10

Das beste Angebot ist 138 kWh/Woche

Damit ergibt sich ein Null Punkte Grenzwert von 138 kWh/Woche plus 20% = 165,6 kWh/Woche

Steigung = $10 / (138 - 165,6) = - 0,3636$

Formel: Wertungspunkte = $10 + (138 - \text{KWhAngebot}) \times 0,3623$

Die Angebote erhalten darüber die folgenden Wertungspunkte:

Angebot A: 7,46

Angebot B: 0,00 da Grenzwert von 165,6 kWh überschritten

Angebot C: 10,00

Angebot D: 4,57

18.2.3. Ausschlusskriterien

Die Vergabeunterlagen enthalten neben Bewertungskriterien auch Ausschlusskriterien. Diese müssen durch den Bieter positiv erfüllt werden. Eine negative Erfüllung führt zum sofortigen Ausschluss des Angebotes.

Ausschlusskriterien sind in folgenden Dokumenten definiert:

- **Leistungsbeschreibung:**
Dort sind diese in Textform in den einzelnen Kapiteln definiert. Formulierungen wie z.B. „...muss, ...“ weisen darauf hin.
- **Anlage A.2 „Generelle Anforderungen“:**
Bei den mit „K.O.“ versehenen Fragen handelt es sich um reine „Ausschlusskriterien“, die daher nicht in der Anlage A.5 „Bewertungsmatrix“ aufgeführt werden.
- **Anlage A.3 „Gerätespezifische Anforderungen“:**
Fragen, welche in der Spalte „SOLL“ mit „Ja“ markiert sind, sind Ausschlusskriterien, d.h. die Geräte müssen über die geforderte Funktion verfügen.
Fragen können in der Spalte „SOLL“ einen Wert enthalten. Dieser Wert ist positiv zu erfüllen. Ist dies nicht der Fall, wird das Ausschlusskriterium nicht erfüllt.